



**42. Änderung des  
Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Dörverden,  
Teilplan 3 (Sportanlagen Westen)  
mit Begründung  
- beglaubigte Abschrift -**

Ausgearbeitet  
Hannover, im September 2018

■ Susanne **Vogel** ■  
Architektin  
■ Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511-21 34 98 80  
Fax: 0511-45 34 40  
Internet: [www.geffers-planung.de](http://www.geffers-planung.de)  
E-Mail: [vogel@geffers-planung.de](mailto:vogel@geffers-planung.de)

# Inhaltsverzeichnis

## 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörverden, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen)

Präambel und Ausfertigung

Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (1 Blatt)

### Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
1. Einleitung .....	1
2. Ziele und Zwecke der 42. Änderung des Flächennutzungsplans .....	2
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung .....	3
4. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) .....	3
<b>II. Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Erläuterung der Darstellung</b> .....	<b>5</b>
1. Grünfläche, Sportplatz .....	5
2. Flächenbilanz .....	5
<b>IV. Abwägung der betroffenen Belange</b> .....	<b>5</b>
A. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange .....	5
1. Belange von Sport, Freizeit und Erholung .....	5
2. Ver- und Entsorgung .....	5
<b>B. Abwägung: Belange des Umweltschutzes</b> .....	<b>5</b>
1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt .....	6
2. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete .....	6
3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	6
4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ....	6
5. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	6
6. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	7
7. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts .....	7
8. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität .....	7
9. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) .....	7
a) Bodenschutzgebot .....	8

b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	8
c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten .....	8
d) Erfordernisse des Klimaschutzes .....	8
10. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	8
<b>C. Abwägung: Private Belange .....</b>	<b>8</b>
<b>D. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung .....</b>	<b>8</b>
<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>9</b>

# PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), und auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dörverden die **42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen)**, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), mit Begründung beschlossen.

Dörverden, den 25. Oktober 2018

Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Siegel

gez. Precht

---

Gemeindeoberamtsrat

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für die **42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen)**, gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).



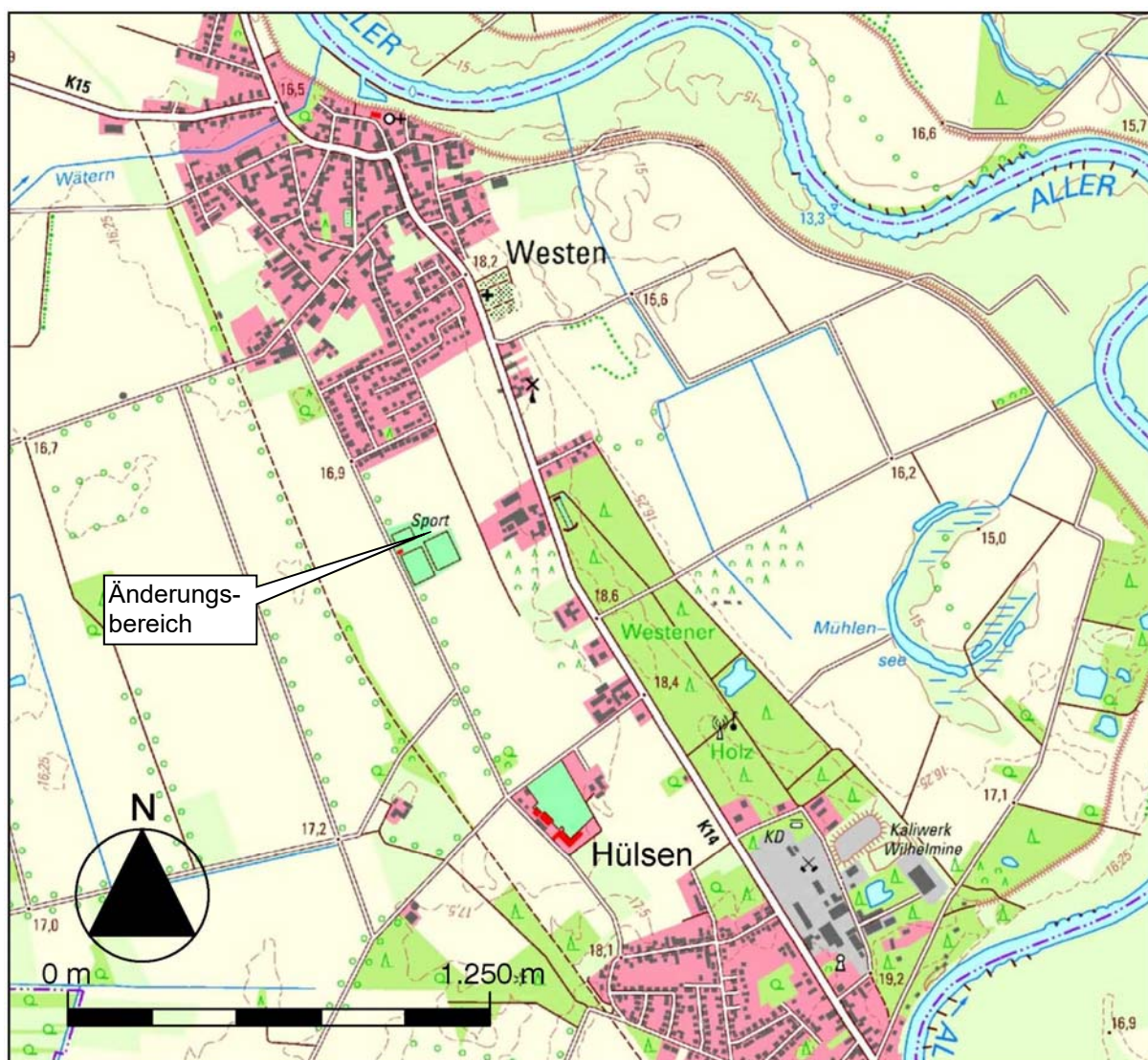
# Begründung

## zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörverden, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen)

### I. Allgemeines

#### 1. Einleitung

Mit der 42. Änderung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörverden im Bereich der Sportanlagen des Turn- und Sportvereins Jahn Westen e.V von 1921 (im Folgenden kurz: TSV), zwischen den Ortschaften Westen und Hülsen geändert. Es handelt sich um Flächen, die bereits durch eine Tennisanlage und einen Sportplatz genutzt werden sowie um eine Grünfläche im Anschluss daran (vgl. den folgenden Kartenausschnitt). Mit der 42. Änderung wird der Flächennutzungsplan an die bestehende Nutzung angepasst und es wird eine neue Bogenschießanlage für den TSV ermöglicht.

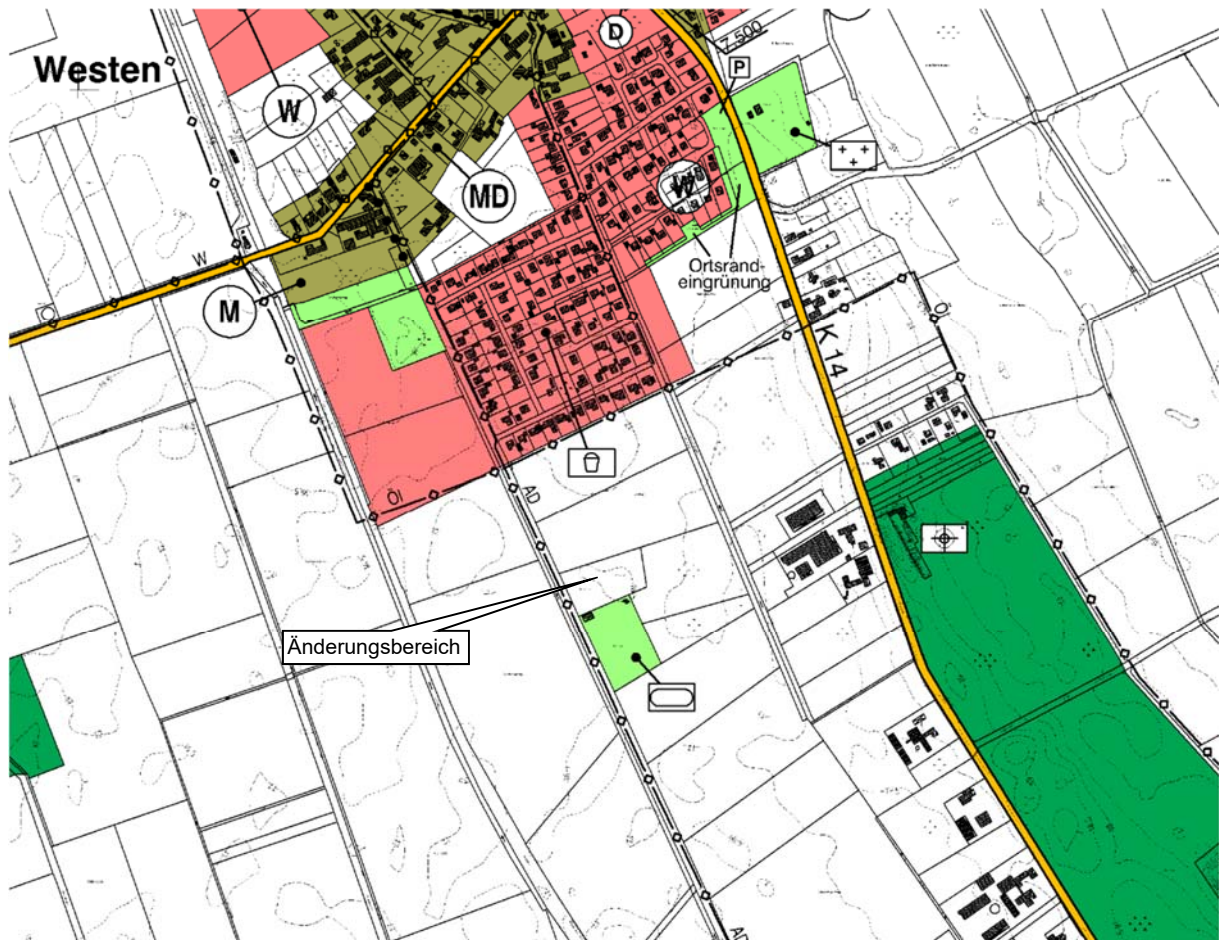


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

### Übersichtskarte vom Änderungsbereich und der Umgebung

Der **Geltungsbereich** der 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Flurstück 40/2, Flur 17, Gemarkung Westen, mit einer Fläche von rd. 1,9 ha.

Mit der 42. Änderung wird der Änderungsbereich, der bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen. Vgl. dazu den Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung **vor** der Änderung auf Seite 2.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörverden, ohne Maßstab, genordet, (Fassung vor der Änderung)

Die 42. Änderung wird im **vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)** aufgestellt. Die Gemeinde kann das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von EU-Schutzgebieten bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die 42. Änderung umfasst nur eine sehr kleine Teilfläche, durch deren Nutzung im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gemeindegebiets keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung entstehen (vgl. Urteil Nds. OVG vom 06.09.2006, Az.: 1 KN 210/05, S. 8).

## **2. Ziele und Zwecke der 42. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Ziel** der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine attraktive Sportanlage des TSV mit einem vielfältigen Sportangebot.

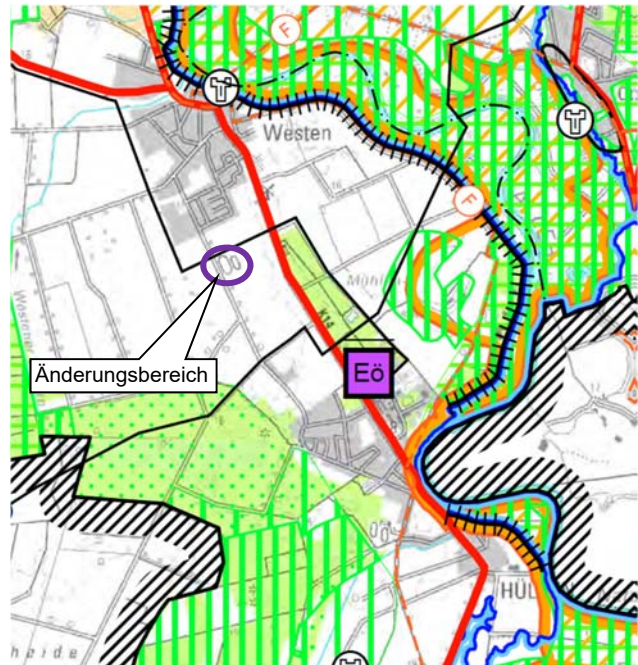
**Zweck** der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Förderung der Belange von Freizeit, Sport und Erholung durch die Verbesserung des Sportangebots des TSV.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Bogenschießanlage zu schaffen.

### 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Für das Gebiet der Gemeinde Dörverden gilt das **Regionale Raumordnungsprogramm 2016** (RROP) für den Landkreis Verden, das am 15. April 2017 in Kraft getreten ist. Die zeichnerische Darstellung des RROP enthält keine Ziele oder Grundsätze für den Änderungsbereich. Der Nordrand des Änderungsbereichs eingetragene Erdöltransportleitung, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung dargestellt ist, verläuft nicht an dieser Stelle, sondern unmittelbar am Südrand der Ortslage von Westen (vgl. den Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan auf Seite 2).



Ausschnitt aus dem RROP 2016, zeichnerische Darstellung, ohne Maßstab, genordet

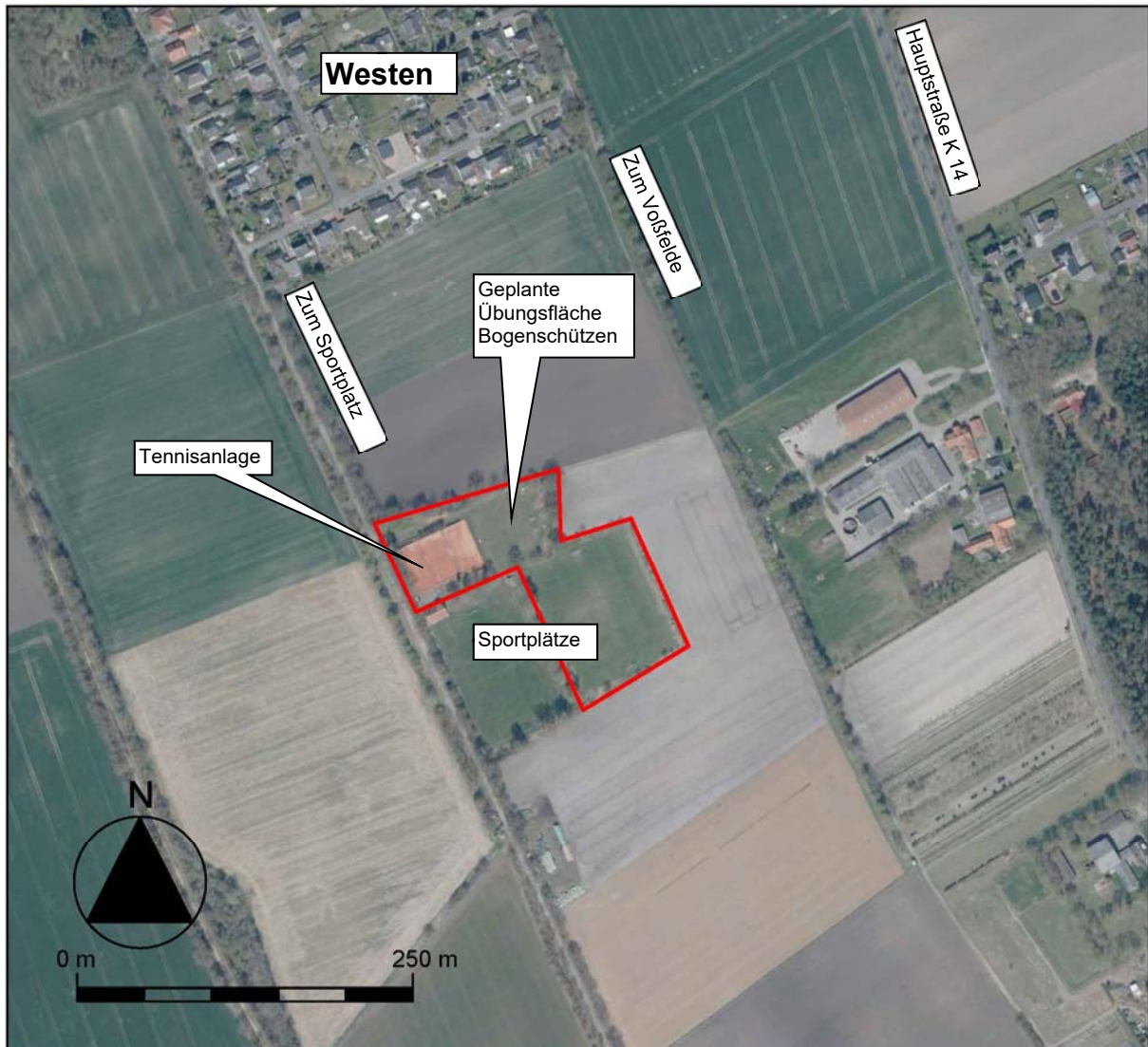
Durch die geplante Nutzung im Änderungsbereich werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht beeinträchtigt. Die 42. Änderung ist daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

### 4. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Bei dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist das offensichtlich nicht der Fall. Der räumliche Geltungsbereich liegt mitten im Gemeindegebiet. Durch die geplante Erweiterung einer bestehenden Sportanlage entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinden. Die Nachbargemeinden werden daher auch nicht gem. § 4 BauGB beteiligt.

## II. Rahmenbedingungen

Der Änderungsbereich liegt südlich der Ortslage von Westen zwischen den Straßen „Zum Sportplatz“ und „Zum Voßfelde“. Der Änderungsbereich ist umgeben von Ackerflächen. Im Südwesten grenzt er an den Sportplatz des TSV, der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellt ist. Innerhalb des Änderungsbereichs gibt es den zweiten Sportplatz des TSV und die Tennisanlage mit drei Plätzen. Östlich der Tennisanlage befindet sich die Rasenfläche, die als Übungsfläche durch die Bogenschützen genutzt werden soll. Vgl. das folgende Luftbild!



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Luftbild vom Änderungsbereich und der Umgebung, Stand April 2015

Die gesamte Sportanlage ist zu den Ackerflächen durch Gehölzpflanzungen eingegrünt. Auch zwischen den einzelnen Anlagen gibt es Gehölzbestand.

Der Änderungsbereich ist über die Straße „Zum Sportplatz“ erschlossen, die in nördlicher Richtung nach Westen führt und in südlicher Richtung Hülsen an die Sportanlagen anbindet.

### III. Erläuterung der Darstellung

#### 1. Grünfläche, Sportplatz

Die vorhandenen Sport- und Tennisplätze sowie die geplante Übungsfläche für die Bogenschützen haben überwiegend den Charakter von Grünflächen. Für Anlagen dieser Art kommt im Flächennutzungsplan grundsätzlich eine Darstellung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ in Betracht. Die vorhandenen und geplanten Sportanlagen werden entsprechend dargestellt.

Für die geplante Nutzung durch die Bogenschützen soll die vorhandene Rasenfläche nördlich der Sportplätze und östlich der Tennisplätze genutzt werden. Die Rasenfläche bietet Platz für 5 Schießbahnen von 30 m Länge und einer Bahnbreite von jeweils 4 m. Geschossen wird auf Ringscheiben mit 60 cm Durchmesser. Die Scheiben werden vor einem Fangnetz aufgestellt. Hinter dem Fangnetz wird eine Holzwand mit einer Höhe von 3,20 m errichtet. Weiter bauliche Anlagen sind nicht erforderlich. Die bereits vorhandenen sanitären Einrichtungen und die Einstellplätze werden von Sparte Bogenschützen mitgenutzt.

#### 2. Flächenbilanz

**Gemeinde Dörverden, 42. Änderung des Flächennutzungsplans**

Abgang	Fläche in ha	Zugang	Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	1,90	Grünfläche, Sportanlagen	1,90
<b>Summe</b>	<b>1,90</b>		<b>1,90</b>

### IV. Abwägung der betroffenen Belange

#### A. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

##### 1. Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit der Ausweisung von Flächen für Sportanlagen werden die Belange von Sport, Freizeit und Erholung in der Gemeinde Dörverden gefördert (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). **Das ist das wesentliche Ziel der 42. Änderung des Flächennutzungsplans.**

##### 2. Ver- und Entsorgung

Eine geordnete Verkehrserschließung des Änderungsbereichs ist gewährleistet. Die Straße „Zum Sportplatz“ erschließt die Sportanlagen des TSV.

Der Änderungsbereich ist bereits an die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung und den Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist gewährleistet. Das Oberflächenwasser versickert an Ort und Stelle.

#### B. Abwägung: Belange des Umweltschutzes

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Die 42. Änderung hat Auswirkungen auf folgende Belange:

## **1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Mit der 42. Änderung wird die Nutzung als Bogenschießanlage auf einer Rasenfläche ermöglicht. Einzige bauliche Anlage wird die geplante Holzwand sein. Der vorhandene Gehölzbestand wird durch die geplante Nutzung nicht berührt. Die Rasenfläche ist bereits in die Sportanlagen des TSV integriert. Wesentliche Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter ergeben sich nicht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans selbst kann noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings vor. Die **Belange des Artenschutzes** nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange zu berücksichtigen.

Im Änderungsbereich ist mit dem Vorkommen von weit verbreiteten (ubiquitären), ungefährdeten Vogelarten der Siedlungsränder sowie Arten der Gehölzbiotope zu rechnen. Die durch die Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Nutzungsintensivierung bewirkt insgesamt eine Verminderung der Lebensraumeignung für die im Gebiet derzeit noch zu erwartenden ubiquitären Brutvogelarten. Davon sind jedoch keine essentiellen Habitate betroffen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel ist daher nicht zu erwarten.

Für weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen aktuell keine konkreten Anhaltspunkte vor.

## **2. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 90 (Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker) und das Vogelschutzgebiet Nr. 23 liegen mehr als 1 km vom Änderungsbereich entfernt. Die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Schutzgebiete werden daher durch die 42. Änderung nicht beeinträchtigt.

## **3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die durch die Nutzung des Änderungsbereichs entstehen können, sind die Geräuschemissionen der Sportanlagen. Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind die Wohnhäuser am Südrand von Westen. Sie liegen rd. 180 m vom Änderungsbereich entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

## **4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind bei der 42. Änderung nicht zu erwarten.

## **5. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Im Änderungsbereich gibt es bereits Sportanlagen die um eine Bogenschießanlage erweitert werden sollen. Wie erwähnt, sind Nutzungskonflikte aufgrund der Geräuschemissionen nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich fallen nur in geringem Umfang Abfälle an. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen wird im Rahmen der Durchführung der Planung gewährleistet.

Ein sachgerechter Umgang mit Abwässern ist durch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet.

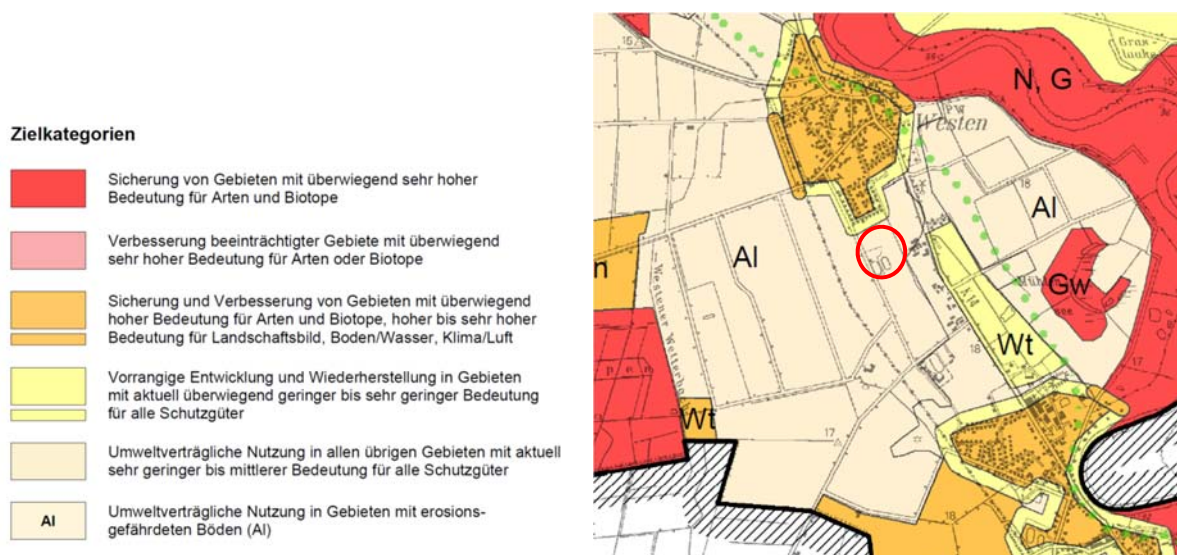
## 6. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die geplante Nutzung des Änderungsbereichs hat keine Auswirkungen auf diese Belange.

## 7. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Ziele des Landschaftsrahmenplans 2008 des Landkreises Verden ergeben sich aus der Karte 4 „Zielkonzept“ (vgl. dazu den Planausschnitt auf Seite 7). Darin sind die Flächen im Änderungsbereich den Kategorien „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für Schutzgüter“ sowie „Umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit erosionsgefährdeten Böden“ zugeordnet.

Die Erweiterung der Sportanlagen steht diesen Zielkategorien nicht entgegen. Sonstige Pläne gibt es für den Änderungsbereich nicht.



Ausschnitt aus der Karte 4: Zielkonzept, des Landschaftsrahmenplans 2008, Landkreis Verden, ohne Maßstab, genordet

## 8. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Der räumliche Geltungsbereich der 42. Änderung liegt in keinem Gebiet, in dem die durch Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

## 9. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)

In § 1a BauGB sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden sind:

- das Bodenschutzgebot gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 und
- Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 34 ff. BNatSchG.

- Die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1a Abs. 5 BauGB).

#### **a) Bodenschutzgebot**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Eine Bodenversiegelung entsteht nur in ganz geringem Umfang im Bereich der geplanten Holzwand.

#### **b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Durch die geplante Nutzung des Änderungsbereichs entsteht kein Eingriff im Sinne des BNatSchG: Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzung einer Rasenfläche durch Bogenschützen und das Aufstellen einer Holzwand ermöglicht. Die betroffene Fläche hat für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nur geringe Bedeutung. Eine wesentliche Beeinträchtigung entsteht daher nicht.

#### **c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten**

Vgl. oben Absatz IV.B.1! Das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet liegen weit entfernt vom Änderungsbereich. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **d) Erfordernisse des Klimaschutzes**

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei dieser Flächennutzungsplanänderung haben die Belange des Klimaschutzes nur geringe Bedeutung. Es geht um die Sicherung und Erweiterung einer vorhandenen Sportanlage. Diese Maßnahme verstärkt den Klimawandel nicht. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Anpassung an den Klimawandel.

### **10. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es handelt sich um die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten einer vorhandenen Sportanlage. Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen daher nicht in Betracht.

## **C. Abwägung: Private Belange**

Private Belange, die von der 42. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen werden können, sind im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Die Fläche im Änderungsbereich ist Eigentum des TSV. Die privaten Belange des Sportvereins werden daher gefördert.

## **D. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung**

Bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans stehen die Belange von Freizeit, Sport und Erholung im Vordergrund. Die Sicherung und Erweiterung der Sportanlagen des TSV fördert diese Belange.

Eine geordnete Erschließung des Änderungsbereichs ist gewährleistet. Die davon berührten Belange werden beachtet.

Die Umweltbelange werden durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten einer vorhandenen Sportanlage nicht wesentlich beeinträchtigt. Immissionen, die das Ausmaß schädlicher Umwelteinwirkungen erreichen, entstehen nicht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der


Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes entsteht durch die geplante Nutzung nicht.

Private Belange werden gefördert.

Insgesamt fördert die 42. Änderung des Flächennutzungsplans einen wichtigen öffentlichen Belang, ohne dass andere öffentliche und private Belange spürbar beeinträchtigt werden.

## **Verfahrensvermerke**

### **Planunterlage**

Planunterlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden

### **Planverfasser**

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörverden, Teilplan 3 (Sportanlagen Westen) mit Begründung wurde ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im September 2018

gez. Vogel

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3 (Sportanlagen Westen) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.07.2018 durch Aushang bis zum 04.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3 (Sportanlagen Westen) und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.07.2018 durch Aushang bis zum 04.09. 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3 (Sportanlagen Westen) und die Begründung dazu haben von Mittwoch, den 01.08.2018 bis einschließlich Montag, den 03.09.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), nebst Begründung beschlossen.

Dörverden, den 25.10.2018

Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Siegel

gez. Precht

Gemeindeoberamtsrat

### Genehmigung

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dörverden, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), ist mit Verfügung (Az.: 63 32 20 / Dör 42) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch \_\_\_\_\_ kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Verden, den 06.12.2018

Landkreis Verden  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Kmetsch

Siegel

### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Dörverden ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Dörverden, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

### **Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 04.01.2019 in der Verdener-Aller-Zeitung bekannt gemacht worden.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), ist damit am 04.01.2019 wirksam geworden.

Dörverden, den 23.01.2019

Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Siegel

gez. Precht

Gemeindeoberamtsrat

### **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Dörverden, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

### **Beglaubigung**

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 3, (Sportanlagen Westen), der Gemeinde Dörverden mit der Urschrift wird beglaubigt.

Dörverden, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister